



Bettina Bergau

**Lösungsorientierte
Begutachtung
als Intervention bei
hochstrittiger Trennung
und Scheidung**

BELTZ JUVENTA

Bettina Bergau

Lösungsorientierte Begutachtung als Intervention
bei hochstrittiger Trennung und Scheidung

Bettina Bergau

Lösungsorientierte Begutachtung als Intervention bei hochstrittiger Trennung und Scheidung

BELTZ JUVENTA

Die Autorin

Bettina Bergau, Dr. phil., Dipl.-Psych., arbeitet in München als forensische Sachverständige für Familienrechtsfragen. Darüber hinaus ist sie als Beraterin in der von ihr mitbegründeten Beratungsstelle „zamm-beinander bleiben“ sowie als Mediatorin, Fortbildnerin und Referentin tätig und forscht in Bereichen der Familienpsychologie.

Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität München

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2014 Beltz Juventa · Weinheim und Basel
www.beltz.de · www.juventa.de
Herstellung: Ulrike Poppel

ISBN 978-3-7799-5214-5

Danksagung

Diese Arbeit wäre nicht entstanden und schon gar nicht fertig gestellt worden ohne die Hilfe von zahlreichen Menschen. Hierfür möchte ich mich herzlichst bedanken bei ...

... meiner Doktormutter Prof. Dr. Sabine Walper für die jahrelange fachliche Unterstützung und Beratung, für Anregungen und Ideen zur Verwirklichung des Projekts, vor allem aber für die vielen Ermutigungen und die Motivation, wenn ich mir so oft gar nicht vorstellen konnte, dass dieses Projekt jemals ein Ende finden wird. Oft wurde ich beneidet für so eine warmherzige und menschliche Doktormutter.

... meiner Zweitgutachterin Prof. Dr. Fabienne Becker-Stoll für die Begutachtung der Dissertation und dafür, dass ich vor vielen Jahren durch sie überhaupt zum ersten Mal vom Beruf des psychologischen Sachverständigen gehört habe.

... allen befragten Eltern, die nach einem anstrengenden Gerichtsverfahren noch die Kraft aufbrachten, erneut Einblick in ihr Privatleben zu geben und sich sogar zweimal die Zeit genommen hatten, einen langen Fragebogen auszufüllen. Auch danke ich allen Eltern, die selbst nicht teilnahmen, aber dennoch ihr Einverständnis für die Befragung ihres Sachverständigen erteilten.

... allen befragten Sachverständigen und Kollegen, die mit großem Engagement die Fälle für das Projekt zusammentrommelten und mir schließlich auch selbst geduldig Einblick in ihr berufliches Vorgehen gaben. Hier gilt mein Dank außerdem Dr. Dr. Joseph Salzgeber und Prof. Dr. Uwe Jopt für die Vermittlung zahlreicher Sachverständigen-Kontakte.

... meinen Praktikantinnen und Hilfskräften. Zuvorderst sei hier Veronika Brandl erwähnt, die mir treu, gut gelaunt und zuverlässig jahrelang zur Seite stand. Mein herzlicher Dank gilt außerdem Heike Barnes, Susanne Kirchner und Anna-Maria Wagner für die fröhlichen Teamsitzungen und ihre zuverlässige Mitarbeit.

... meinen Mit-Doktorandinnen, den Diss-Watchers, Dr. Karin Gallas, Dr. Alexandra Langmeyer, Dr. Franziska Schmahl und Dr. Maria Uhanyan für unsere gemeinsamen Wochenenden und unsere regelmäßigen Treffen.

... Dr. Kathrin Beckh für ihre geduldige Statistikberatung.

... allen Korrekturlesern für die wertvollen Anregungen.

... meiner Familie, besonders meinen Eltern. Euch möchte ich diese Arbeit widmen.

B.B.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Kapitel 1 | |
| Zusammenfassung | 11 |
| | |
| Kapitel 2 | |
| Einleitung | 13 |
| | |
| Kapitel 3 | |
| Das deutsche Scheidungsrecht als Spiegel des gesellschaftlichen Wandels | 17 |
| 3.1 Die Gesetzesentwicklung zu Trennung und Scheidung im 20. Jahrhundert | 18 |
| 3.2 Die Leitbilder der neueren Gesetzgebung | 21 |
| 3.3 Kritische Stimmen zum einigungsorientierten, beschleunigten Verfahren | 28 |
| | |
| Kapitel 4 | |
| Hochstrittigkeit im Rahmen von Trennung und Scheidung | 39 |
| 4.1 Definition von Hochstrittigkeit | 39 |
| 4.2 Erklärungsmodelle zur Hochstrittigkeit | 40 |
| 4.3 Charakteristika und Entstehungsbedingungen von Hochstrittigkeit | 44 |
| 4.4 Folgen von Hochstrittigkeit | 51 |
| | |
| Kapitel 5 | |
| Interventionen für hochstrittige Scheidungspaare | 56 |
| 5.1 Grundlegende Überlegungen zu Interventionen bei Hochstrittigkeit | 56 |
| 5.2 Die Interventionsmöglichkeiten im FamFG-Verfahren | 57 |
| | |
| Kapitel 6 | |
| Die lösungsorientierte Begutachtung als Intervention im FamFG-Verfahren | 69 |
| 6.1 Von der Statusdiagnostik zur lösungsorientierten Begutachtung | 69 |
| 6.2 Die Beauftragung des Sachverständigen gemäß § 163 FamFG | 71 |

| | | |
|--|---|------------|
| 6.3 | Bisherige Konzepte zur lösungsorientierten Begutachtung | 73 |
| 6.4 | Chancen und Grenzen der lösungsorientierten Begutachtung | 84 |
| Kapitel 7 | | |
| Fragestellungen | | 90 |
| 7.1 | Fragestellungen zur Praxis der lösungsorientierten Begutachtung | 91 |
| 7.2 | Fragestellungen zur Wirkungsweise der lösungsorientierten Begutachtung | 92 |
| 7.3 | Fragestellungen zur Nachhaltigkeit der erzielten Einigungen | 94 |
| Kapitel 8 | | |
| Methoden | | 98 |
| 8.1 | Studiendesign und Stichprobe | 98 |
| 8.2 | Erhebungsinstrumente | 104 |
| 8.3 | Statistische Analyseverfahren | 117 |
| Kapitel 9 | | |
| Ergebnisse zur Praxis der lösungsorientierten Begutachtung | | 121 |
| 9.1 | Der Ablauf lösungsorientierter Begutachtungen | 121 |
| 9.2 | Die Ergebnisse lösungsorientierter Begutachtungen | 131 |
| Kapitel 10 | | |
| Ergebnisse zur Wirkungsweise der lösungsorientierten Begutachtung | | 138 |
| 10.1 | Einschätzungen der Sachverständigen und der Eltern zur Wirkungsweise der lösungsorientierten Begutachtung | 138 |
| 10.2 | Einigungsfördernde Schritte der lösungsorientierten Begutachtung | 143 |
| 10.3 | Einigungsfördernde Merkmale der Familien | 147 |
| Kapitel 11 | | |
| Ergebnisse zur Nachhaltigkeit der erzielten Einigungen | | 157 |
| 11.1 | Stabilität und Umsetzung der Begutachtungsergebnisse zum zweiten Erhebungszeitpunkt | 157 |
| 11.2 | Veränderungen der Familiendynamik nach einer elterlichen Einigung | 163 |

| | |
|--|------------|
| 11.3 Die langfristige elterliche Zufriedenheit mit der familiären Situation (t2) | 183 |
| 11.4 Rückblickende Bewertung der lösungsorientierten Begutachtung durch die Eltern | 187 |
| Kapitel 12 | |
| Diskussion | 196 |
| 12.1 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse | 196 |
| 12.2 Diskussion der Methode | 198 |
| 12.3 Diskussion der Ergebnisse | 204 |
| 12.4 Implikationen für die Praxis: Konkrete Vorschläge für die lösungsorientierte Arbeit der Sachverständigen | 229 |
| Kapitel 13 | |
| Literatur | 236 |
| Kapitel 14 | |
| Tabellenverzeichnis | 251 |
| Kapitel 15 | |
| Abbildungsverzeichnis | 254 |
| Kapitel 16 | |
| Anhang | 256 |
| 16.1 Interkorrelationen der Skalen zu Kapitel 10.3.2 | 256 |
| 16.2 Interkorrelationen der Angaben der Eltern zu den Skalen des Kapitel 11 | 258 |

Kapitel 1

Zusammenfassung

Die familienrechtliche Gesetzgebung der letzten 15 Jahre zielt zunehmend darauf ab, zwischen hochstrittigen Trennungs- und Scheidungspaa­ren zu vermitteln und mit verschiedenen Interventionen in Sorge- und Umgangsrechtsfragen ein elterliches Einvernehmen zu bewirken. Seit der FamFG-Reform (das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]) im September 2009 können auch psychologische Sachverständige vom Familiengericht dazu beauftragt werden, in Kindschaftssachen auf ein Einvernehmen der Eltern hinzuwirken. Diese sogenannte lösungsorientierte Begutachtung stellt ein noch neues und vor allem unerforschtes Instrument im Umgang mit hochstrittigen Scheidungspaa­ren dar, welches jedoch zunehmend in Auftrag gegeben und von den Sachverständigen deutschlandweit angewandt wird.

Die vorliegende empirische Untersuchung geht hierzu drei grundlegenden Fragen nach: 1) Wodurch zeichnet sich eine lösungsorientierte Begutachtung aus und wie wird diese in der Praxis gehandhabt? 2) Welche Faktoren führen im Rahmen der Begutachtung zu einem elterlichen Einvernehmen? 3) Welche Veränderungen bewirkt ein elterliches Einvernehmen bei den betroffenen Familien langfristig?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden 38 Familien, die sich im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung geeinigt hatten, mit 27 Familien verglichen, die sich in einer lösungsorientierten Begutachtung nicht einigen konnten, sodass über die jeweilige gerichtliche Fragestellung ein Gerichtsbeschluss ergangen war. Die insgesamt 65 Familien (in 22 Fällen beide Eltern, in den anderen jeweils ein Elternteil) wurden bis zu 12 Monate und erneut bis zu 20 Monate nach der Begutachtung jeweils per Fragebogen zu ihren Erfahrungen mit dieser Form der Intervention befragt. An der zweiten Befragungswelle beteiligten sich noch 57 Familien. Zusätzlich wurden in allen 65 Fällen die jeweiligen Sachverständigen zu ihrem Vorgehen interviewt.

Zur praktischen Handhabung der lösungsorientierten Begutachtung wurde festgestellt, dass die meisten Sachverständigen sich in ihrem Vorgehen weitgehend an aus der Literatur bekannten Konzepten orientieren, wenn auch manche Interventionsschritte noch zaghaft angewandt werden. Weiter-

hin ergaben sich mehrere Hinweise, dass eine lösungsorientierte Begutachtung vor allem dann erfolgreich auf ein elterliches Einvernehmen hinwirkt, wenn den Eltern durch die Rückmeldung der Diagnostikergebnisse die Perspektive der Kinder verdeutlicht wird und wenn noch während der Begutachtung Regelungen über einen gewissen Zeitraum ausprobiert werden. Ein solches Einvernehmen führt schließlich langfristig bei beiden Eltern zu mehr Zufriedenheit und bei Fragen des Umgangs zu häufigeren Umgangskontakten. Auch schwinden extrem negative Emotionen zwischen den Eltern wie Hass oder Angst durch eine Einigung, die Kinder werden aus Sicht der Eltern weniger in den Konflikt mit einbezogen. Des Weiteren nahm das subjektiv empfundene, elterliche Konfliktniveau nach der Begutachtung insgesamt ab, dies jedoch unabhängig davon, ob es zuvor zu einer Einigung gekommen war.

Die Ergebnisse werden abschließend in den bisherigen Stand der Forschung integriert. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Beantwortung der Frage, in welcher Form die gewonnenen Erkenntnisse der praktischen Tätigkeit lösungsorientiert vorgehender Sachverständiger von Nutzen sein können.

Kapitel 2

Einleitung

In den westlichen Industrienationen stieg die prozentuale Häufigkeit von Trennungen oder Scheidungen in den letzten Jahrzehnten beträchtlich an. In einer Zusammenfassung der amerikanischen Forschungsliteratur spricht Amato (2010) bei heute geschlossenen Ehen von einer Scheidungswahrscheinlichkeit von schätzungsweise 50 Prozent in den USA. In Deutschland liegt die Scheidungsrate bei rund 39 Prozent. Der steigenden Tendenz, eine Ehe mit einer Scheidung zu beenden, steht dabei auch eine zunehmende Heiratsmüdigkeit gegenüber (Statistisches Bundesamt, 2013b).

Eine Scheidung oder Trennung stellt in der Regel einen Lösungsversuch dar, in der Partnerschaft bestehende Konflikte oder Divergenzen zu beenden, die auf andere Art und Weise nicht geregelt werden konnten. Mit einer Trennung ist somit zumindest meist von einem Partner die Hoffnung auf Besserung aus einer als nicht mehr ertragbar empfundenen Situation verbunden (Walper, 2003). Gerade eine Trennung und die häufig damit einhergehende Auflösung eines gemeinsamen Haushalts ergeben einen erhöhten Regelungsbedarf. Neue Konfliktpunkte entstehen, besonders wenn aus der Beziehung Kinder hervorgegangen sind. Hierdurch erfordert eine Trennung oder Scheidung einen anhaltenden, oftmals konfliktbeladenden Anpassungsprozess (siehe Napp-Peters, 1995).

Bei der großen Mehrheit der Trennungspaare (80–90 Prozent) reduzieren sich die Konflikte nach einigen Jahren deutlich, sodass eine gelungene Anpassung an die neuen Lebensumstände sowohl für die ehemaligen Partner als auch für die – wenn vorhandenen – Kinder möglich wird (siehe Emery, Kitzmann, & Waldron, 1999; Maccoby & Mnookin, 1999; Neff & Cooper, 2004; Schmidt-Denter & Beilmann, 1995). Diese Neuorganisation der Nachscheidungsfamilie äußert sich in einigen Fällen darin, dass es den Eltern gelingt, ihre Elternschaft weiterhin kooperativ miteinander auszuüben. Der Anteil dieser Trennungseltern wird auf rund ein Drittel geschätzt (Winkelman, 2005). Ein großer Prozentsatz der Paare pflegt allerdings nach einer Trennung keinen Kontakt mehr zueinander (Maccoby & Mnookin, 1999). In vielen Fällen bedeutet das, dass auch die Kinder den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil verlieren (siehe Albertini & Garriga, 2011; Amato,

Dorius, & Lamb, 2010; Amato & Gilbreth, 1999; Amato, Meyers, & Emery, 2009; Cheadle, Amato, & King, 2010; Dunn, 2004; Proksch, 2002). Mit der Zunahme des gemeinsamen Sorgerechts (ausführlicher hierzu in Kapitel 3.2) wird dies in Deutschland allerdings immer seltener möglich, da durch diese juristische Sorgerechtsregelung eine Mindestform an Kontakten zwischen den Eltern notwendig wird (Proksch, 2002; Walper & Fichtner, 2013). Dies kann einerseits zu einer Entspannung der trennungsbedingten Konflikte führen (Barth-Richtarz, 2012). Ein weiterer Teil der Eltern bleibt andererseits auch nach einer Trennung oder Scheidung über mehrere Jahre in permanenten, meist auch vor Gericht ausgetragenen Konflikten miteinander verbunden, ohne dass gerichtliche oder außergerichtliche Interventionen zu einer Beilegung derselben führen könnten (S. Paul & Dietrich, 2006).

Diese Paare werden in der Fachliteratur als *hochstrittige* oder *hochkonfliktvolle Elternpaare* bezeichnet. Wie viele Familien hiervon nach einer Scheidung betroffen sind, ist nach wie vor nicht gänzlich geklärt. Die diesbezüglichen Schätzungen reichen von 8–10 Prozent (Neff & Cooper, 2004; S. Paul & Dietrich, 2006) bis hin zu 25–30 Prozent (Birnbaum & Bala, 2010; Malcore, Windell, Seyuin, & Hill, 2010). Obwohl diese Familien nur einen Teil der Trennungspaare ausmachen, so binden sie doch schätzungsweise 80–90 Prozent der Ressourcen der mit Trennung und Scheidung befassten Fachkräfte (Neff & Cooper, 2004; Spindler, 2008); man geht davon aus, dass im Durchschnitt fünf bis acht Helfer mit einer hochkonfliktvollen Trennungsfamilie befasst sind (Bröning, 2011).

Bei diesen hochkonfliktvollen Trennungen sind in vielen Fällen auch Kinder involviert: Schätzungen zufolge sind alljährlich 10 000 bis 15 000 Kinder neu von eskalierten Elternkonflikten betroffen. Da sich diese Konflikte meist über mehrere Jahre hinziehen, wird mit einer aktuellen Betroffenheit von circa 50 000 Kindern deutschlandweit gerechnet (Fichtner, 2007). Aus der Forschung der letzten Jahrzehnte ist mittlerweile hinreichend bekannt, dass gerade ein hohes Konfliktniveau der Eltern einen der hauptsächlichen Belastungsfaktoren für die kindliche Verarbeitung einer elterlichen Trennung darstellt (Amato, 1993, 2000; Hetherington & Kelly, 2003; Wallerstein, Lewis, & Blakeslee, 2002; Walper & Fichtner, 2013; Walper & Langmeyer, 2008).

Es werden daher sowohl in Deutschland als auch international zahlreiche Versuche unternommen, das elterliche Konfliktniveau mittels gezielter Interventionen zu senken (siehe Amato, 2010; Dietrich & Paul, 2006b; Fichtner, Dietrich, Halatcheva, Hermann, & Sandner, 2010; Gilmour, 2004; Stewart, 2001), ohne dass bisher eindeutige Erfolgsrezepte gefunden werden konnten, den destruktiven Konfliktmustern der Trennungspaare zu begegnen.

Einen dieser Interventionsansätze im Rahmen der deutschen Familiengerichtsbarkeit stellt seit der FamFG-Reform im September 2009 die lösungsorientierte Begutachtung dar, in welcher der/die vom Familiengericht beauftragte Sachverständige¹ vom Gericht dazu beauftragt werden kann, auf ein Einvernehmen der Eltern hinzuwirken (FamFG § 163 Abs. 2). Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass durch eine von den Eltern einvernehmlich erarbeitete Lösung, das elterliche Konfliktniveau nachhaltiger gesenkt werden kann als durch einen richterlichen Beschluss (Schlünder, 2013; Vogel, 2011). Zu dieser Form der Intervention für hochstrittige Elternpaare gibt es bisher allerdings kaum empirische Erkenntnisse. Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag leisten, das bisherige Forschungsdefizit zu diesem Thema aufzuarbeiten.

Dafür wird zunächst in Kapitel 3 ein geschichtlicher Überblick gegeben über die Entwicklung des Scheidungsrechts in Deutschland, wobei hier der Fokus vor allem auf die Verzahnung zwischen gesellschaftlichem Wandel und familienrechtlichen Entwicklungen liegt. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den Leitbildern der jüngeren Gesetzgebung, die zunehmend psychosozial geprägten Konfliktlösemöglichkeiten gegenüber rein juristischen Formen der Streitbeilegung den Vorzug gibt.

Da diese Bestrebungen bei dem schon erwähnten Anteil der hochstrittigen Trennungs- und Scheidungspaare jedoch oft an ihre Grenzen stoßen, wird in Kapitel 4 das Phänomen der Hochstrittigkeit eingehender beleuchtet und zu erklären versucht. Daraufhin werden in Kapitel 5 die in der Familiengerichtsbarkeit gängigen Interventionsformen für diese Klientel vorgestellt. Im Besonderen steht dabei schließlich in Kapitel 6 die lösungsorientierte Begutachtung als Intervention im Vordergrund. Hierzu werden bisherige Konzepte dieses Vorgehens betrachtet, woraufhin auch deren Chancen und Grenzen ausführlich diskutiert werden.

Im empirischen Teil dieser Arbeit werden zunächst in den Kapiteln Kapitel 7 und Kapitel 8 das hier vorgestellte Forschungsprojekt sowie die darin zugrundeliegenden Fragestellungen ausführlich dargelegt. Im Zuge des Projekts wurden in 65 Fällen Sachverständige einmal und betroffene Eltern zweimal zu ihren jeweiligen Erfahrungen mit der lösungsorientierten Begutachtung befragt. Im nachfolgenden Ergebniskapitel (Kapitel 9) wird den Fragen nachgegangen, wie eine lösungsorientierte Begutachtung in der Praxis gehandhabt wird, zu welchen Ergebnissen es dabei kommt, was Sachverständige unter lösungsorientiertem Vorgehen verstehen und welche Schritte sie

1 Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit jeweils von der männlichen Form des Sachverständigen die Rede sein.

anwenden. Im Anschluss wird untersucht (Kapitel 10), wie eine lösungsorientierte Begutachtung auf ein elterliches Einvernehmen hinwirken kann und welche Schritte sich dabei als erfolgreich erweisen. Dies wird einerseits anhand von subjektiven Einschätzungen der befragten Sachverständigen und der Eltern, andererseits mittels statistischer Analysen ermittelt. Im letzten Ergebniskapitel (Kapitel 11) schließlich wird vor allem mittels der Daten der zweiten Elternbefragung der Frage nachgegangen, ob ein elterliches Einvernehmen langfristig zu anderen Entwicklungen der Familiensituation führt als ein gerichtlicher Beschluss. Dabei werden Aspekte der Stabilität des Begutachtungsergebnisses, der Familiendynamik und der Zufriedenheit der Eltern mit ihrer familiären Situation und mit der Begutachtung betrachtet.

Die Ergebnisse der Studie werden im Anschluss in Kapitel 12 ausführlich diskutiert. Neben Ausführungen zu Limitationen, aber auch zu den Stärken der Untersuchung werden die Ergebnisse in den Kontext bisheriger Befunde aus der Scheidungsforschung eingebettet. Abschließend liegt ein besonderer Fokus darauf, aus den gewonnenen Erkenntnissen konkrete Implikationen für das praktische Vorgehen der lösungsorientiert vorgehenden Sachverständigen abzuleiten.

Kapitel 3

Das deutsche Scheidungsrecht als Spiegel des gesellschaftlichen Wandels

Das Familienrecht wird wie kaum ein anderes Rechtsgebiet von gesellschaftlichen Veränderungen geformt und spiegelt diese wider (Willutzki, 2001). So gingen die zahlreichen gesellschaftlichen Veränderungen des letzten Jahrhunderts – von zunehmender Gleichberechtigung der Geschlechter bis hin zu pluralistischen Familien- und Lebensformen – in größere Reformprojekte des deutschen Familienrechts ein, z. B. im Unterhaltsrecht oder Versorgungsausgleich. Auch wurden die Rechte der Kinder mit den Jahren zunehmend gestärkt und in diversen Gesetzen verankert (Jurczyk & Walper, 2010). Dabei hinkt der Gesetzgeber häufig der sozialen Wirklichkeit hinterher, wenn beispielsweise nichteheliche Väter stärkeres Engagement in der Erziehung ihrer Kinder zeigen, die Gesetzgebung jedoch lange Zeit vom nichtehelichen Vater ohne Interesse an seinem Kind ausging und dessen Rechte dementsprechend gering ausgestaltet waren (Coester-Waltjen, 2007). Andererseits reicht das Familienrecht – wie nur wenige Rechtsgebiete – in das alltägliche Privatleben der Menschen hinein und nimmt hierdurch selbst Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen. Zum Beispiel die Regelung des Ehegattenunterhalts nach einer Scheidung beeinflusst die Berufstätigkeit von Müttern, da sie sich nach einer Scheidung ab einem bestimmten Alter ihrer Kinder finanziell selbst versorgen müssen und nicht weiter durch den ehemaligen Ehemann versorgt werden.

Um die Bestrebungen der jüngsten Reformprojekte im Zuge der FamFG-Reform – die auch die familienpsychologische Begutachtung prägen – in ihrer Gänze zu erfassen, ist es notwendig, die historische Entwicklung des deutschen Familienrechts der Nachkriegsgeschichte und deren Verzahnung mit gesellschaftlichen Strömungen eingehender zu beleuchten.

3.1 Die Gesetzesentwicklung zu Trennung und Scheidung im 20. Jahrhundert

Das heutige Familienrecht beruht auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) aus dem Jahr 1900 (Coester-Waltjen, 2007). Es ging von dem patriarchalen Familienbild des industriellen Zeitalters aus, in dem die Ehefrau für den privaten Raum, Haushaltstätigkeiten und Versorgung der Kinder, der Vater hingegen für den finanziellen Unterhalt der Familie zuständig waren (Jurczyk & Walper, 2010; Nave-Herz, 2004; C. Schmidt, Meysen, Schutter, & Jurczyk, 2010).

Zuvor waren in vorindustriellen Zeiten der Agrarfamilie Hof und Familie nicht zu trennen gewesen, alle daran Beteiligten trugen zum Erhalt des Hofes und der gemeinsamen Existenzsicherung bei. Der Vater als Familienvorstand konnte rechtlich bestimmen, wer zur Familie gehörte, konnte einerseits überzählige Kinder vom Hof abstoßen, andererseits Knechte und Mägde oder auch nichteheliche Kinder zum Hof aufnehmen. Erst durch die Industrialisierung bildete sich die Form der bürgerlichen Familie, in der die Familienzugehörigkeit durch Verwandtschaft geprägt wurde (Hettlage, 2002).

Auch hier war der Vater weiterhin das Familienoberhaupt, auch rechtlich oblag ihm der Hauptanteil der „elterlichen Gewalt“ (was dem heutigen Begriff der „elterlichen Sorge“ entspricht) im Sinne der gesetzlichen Vertretung der Kinder und der Vermögenssorge. Die Mutter hatte nur die sogenannte Nebengewalt inne, die sich auf die tatsächliche Personensorge beschränkte ohne Vertretungsmacht in persönlichen Angelegenheiten. Entscheidungen wichtiger Angelegenheit kamen dem Mann zu (C. Schmidt et al., 2010).

Die Scheidung wurde 1875 im Deutschen Reich eingeführt. Die Ehe galt als herrschendes Prinzip, ein Scheidungsrecht konnte nicht privat entschieden werden, sondern musste vom Staat eingeräumt werden. Dabei wurde bewusst versucht, sozialen Entwicklungen der damaligen Zeit – Zunahme der Scheidungsrate – korrigierend entgegenzuwirken. Damit eine Ehe geschieden werden konnte, musste nach dem Schuldprinzip mindestens ein Schuldtatbestand wie z. B. Ehebruch oder bösliches Verlassen vorliegen (Herzer, 2006). Der Elternteil, der die Scheidung nicht schuldhaft verursacht hatte, bekam die Personensorge für die Kinder zugesprochen (Parr, 2006).

Ab den 1920er-Jahren des letzten Jahrhunderts führten heftige gesellschaftliche Debatten zu zunehmender Gleichberechtigung der Geschlechter sowie zu mehr Individualismus, die sich auch in Gesetzentwürfen zur Regelung eines Versorgungsausgleichs bei Scheidung sowie einer Aufweichung des Schuldprinzips im Scheidungsrecht niederschlug (Coester-Waltjen, 2007; Herzer, 2006). Diese Bestrebungen wurden jedoch mit dem Aufkom-

men des Dritten Reichs im Keim erstickt. Es erfolgte eine Rückkehr zu patriarchalischen Familienformen, die Frau hatte als Mutter für den Staat „erbgesunden“ Nachwuchs zu produzieren (siehe Willenbacher, 2007), die Familie diente als „Keimzelle des Volkes“ der Vermehrung desselben. Moderne Entwicklungen der Nachbarländer hin zu mehr Individualisierung und Gleichberechtigung blieben in der Gesetzgebung des Dritten Reichs aus (Coester-Waltjen, 2007).

Das Ehegesetz von 1938 machte eine Scheidung allerdings erstmals allein durch Zerrüttung möglich, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben war und eine Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten war (Herzer, 2006). Hier trat der Schuldgedanke zum ersten Mal in den Hintergrund. Das neue Ehegesetz regelte außerdem das Sorgerecht nach einer Scheidung dahingehend neu, dass erstmals das Kindeswohl als ausschlaggebendes Entscheidungskriterium bei der Verteilung der elterlichen Sorge galt. Es wurde daraufhin geprüft, welcher Elternteil zur Erziehung geeignet sei und eine dem Kind förderliche Erziehung gewährleisten konnte. Diesem Elternteil wurde schließlich die Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten übertragen, die Vermögenssorge hingegen verblieb in jedem Fall weiterhin beim Vater. Wenn es dem Kindeswohl diente, konnte mit dem neuen Gesetz auch erstmals Umgangskontakte (damals: Verkehrskontakte) zwischen Kind und einem Elternteil gerichtlich ausgeschlossen werden (C. Schmidt et al., 2010).

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs ergaben sich mit dem Wiedererstarken der deutschen Wirtschaft zahlreiche gesellschaftliche Veränderungen, die schließlich auch einen großen Einfluss auf die familienrechtliche Gesetzgebung hatten. So entwickelten sich vor allem in den 1960er-Jahren neue Rollenbilder für Männer und Frauen, die Gleichberechtigung der Geschlechter nahm auch in Deutschland wieder an Bedeutung zu. Frauen gingen häufiger in die Berufstätigkeit und strebten auf privater wie auch auf wirtschaftlicher Ebene eine Gleichstellung der Geschlechter an. Tradiertere Rollenvorstellungen wurden zunehmend hinterfragt. Auch Männer nahmen ihr Selbstverständnis als Väter anders wahr und zeigten vermehrt Interesse an persönlichen Beziehungen zu ihren Kindern wie auch an einer Teilhabe an der kindlichen Erziehung und Förderung (C. Schmidt et al., 2010).

Dennoch wurden die Vorgaben des neuen Grundgesetzes von 1949, welches eine Gleichberechtigung der Geschlechter vorsah, zunächst nur zögerlich umgesetzt, da viele geltenden Gesetze weiterhin dem Mann in ehelichen Angelegenheiten die alleinige Entscheidungsbefugnis einräumten (Coester-Waltjen, 2007). Mit dem Gleichberechtigungsgesetz stand von 1958 an die elterliche Gewalt zwar nun per Gesetz beiden Eltern zu – die Rechte der Mütter wurden hierin denen der Väter weitgehend angeglichen –, kam es jedoch

in Fragen der elterlichen Sorge zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern, so hatte der Vater per sogenanntem Stichentscheid immer noch die letzte Entscheidungsbefugnis. Auch blieb ihm weiterhin die alleinige elterliche Vertretungsbefugnis bei der gesetzlichen Vertretung des Kindes. Diese Regelungen wurden erst 1959 vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (Limbach & Willutzki, 2002).

Im Scheidungsrecht bestand weiterhin das Schuldprinzip, eine Ehe konnte überwiegend nur bei schuldhaftem Verhalten eines Ehepartners geschieden werden. Eine Zerrüttung der Ehe galt nur dann als Scheidungsgrund, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben war und kein Ehepartner der Zerrüttung widersprach. Dieses Widerspruchsrecht minderte die Bedeutung der Zerrüttung als Scheidungsgrund erheblich (Herzer, 2006). Noch Ende der 1960er-Jahre endeten somit circa 96 Prozent der Ehen mit einem Schuldspruch, was für den schuldhaft Geschiedenen maßgebliche Nachteile bei den nahehelichen Regelungen hinsichtlich Unterhalt und auch Sorgerecht mit sich brachte (Graf v Westphalen, 1970). Die ab Mitte der 1960er-Jahre steigende Scheidungsrate ließ jedoch die Reformbedürftigkeit dieser gesetzlichen Regelung deutlich werden. Es mehrten sich die Fälle, in denen Eltern, die sich einvernehmlich scheiden lassen wollten, gemeinsam den Schuldigen aushandelten oder auch das Vorliegen der Zerrüttungskriterien einvernehmlich erfanden, was die Gerichte meist billigend in Kauf nahmen (Herzer, 2006). Das daraufhin folgende Ehereformgesetz von 1977 stellte eine revolutionäre Veränderung im Scheidungsrecht dar, indem das Zerrüttungsprinzip das Schuldprinzip endgültig ablöste. Eine Ehe konnte von nun an geschieden werden, wenn sie gescheitert war. Das Scheitern der Ehe lag gemäß § 1565 Abs. 2 BGB dann vor, „... wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstelle.“

Damit wurde eine wesentliche Funktion des Scheidungsrechts im BGB von 1900 aufgegeben. Es sollten nun nicht mehr erzieherisch die sozialen Verhältnisse geändert werden, sondern es wurde auf gesellschaftliche Veränderungen – wie zum Beispiel die Emanzipation der Frauen einhergehend mit deren finanzieller Unabhängigkeit, steigende Scheidungsraten, etc. – reagiert und sich diesen angepasst. Das Zerrüttungsprinzip brachte außerdem auch mit sich, dass die Ehe nicht mehr als übergeordnete Institution angesehen wurde, die nur im Ausnahmefall wieder aufgelöst werden konnte; nach der Reform wurde mehr auf die individuellen zwischenmenschlichen Beziehungen eingegangen, die Ehegatten selbst traten mehr in den Vordergrund (Herzer, 2006). Die Eingriffsbefugnis des Staates wurde zunehmend zurückgenommen, die Eheleute hatten nun mehr die Möglichkeit, eigenverantwortlich über das Fortbestehen ihrer Ehe zu bestimmen. Damit wurden Lehren

aus dem faschistischen Regime des Dritten Reichs gezogen, indem man sich von staatlicher Einmischung in innerfamiliäre Angelegenheiten zusehends entfernte und der Staat nur dann eingriff, wenn diesbezügliche Hilfen notwendig wurden (Coester-Waltjen, 2007; C. Schmidt et al., 2010).

Ähnlich wichtige Veränderungen zeigten sich auch in der Gesetzgebung bezüglich der elterlichen Sorge bzw. der elterlichen Gewalt: Das Kind wurde nun nicht mehr ausgehend von der Schuldfrage dem schuldlosen Elternteil zugesprochen, es wurde bei der Sorgerechtsverteilung zunehmend mehr auf die Bindungen des Kindes zu seinen Eltern geachtet (Balloff, 1993). Erkenntnisse der Bindungstheorie übten schließlich rechtspolitischen Einfluss, indem das alleinige Sorgerecht regelmäßig der Hauptbezugsperson (in der Regel der Mutter) zugesprochen wurde (Kostka, 2004). Der Elternteil, der nicht das Sorgerecht innehatte, hatte weiterhin grundsätzlich die Möglichkeit, über Umgangskontakte den Kontakt zum Kind aufrechtzuerhalten, was in strittigen Fällen über das Vormundschaftsgericht geregelt wurde. Die Umgangskontakte zu beiden Eltern und anderen wichtigen Personen wurden gemäß dem Wohl des Kindes gestaltet. Das Recht des Kindes auf Umgang wurde als gesetzliche Norm festgeschrieben. Nur im Extremfall konnten Umgangskontakte ausgeschlossen werden, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre (Limbach & Willutzki, 2002).

In der DDR wurden durch das Mutter- und Kinderschutzgesetz von 1950 die Rechte der Frauen dahingehend gestärkt, dass sie die Möglichkeit haben sollten, sich auch als Mütter in das staatliche und wirtschaftliche Leben einzugliedern und einer Berufstätigkeit nachgehen zu können. Nach einer Scheidung bestanden nur begrenzte Unterhaltspflichten, es wurde davon ausgegangen, dass beide Partner selbstverantwortlich für sich sorgen und einer Berufstätigkeit nachgehen. Die nicht-eheliche Mutter erhielt wesentlich mehr Rechte als in der Bundesrepublik (Limbach & Willutzki, 2002). Ein zentraler Unterschied zur Bundesrepublik bestand weiterhin in der Auffassung der Kindererziehung und familiärer Angelegenheiten als Mitwirkung an einem gesellschaftlichen Prozess und der Auffassung der Ehe als staatliche Institution. Privatangelegenheiten des Ehe- und Familienlebens wurden dem Berufsleben nachgeordnet (Coester-Waltjen, 2007; C. Schmidt et al., 2010).

3.2 Die Leitbilder der neueren Gesetzgebung

In den 1980er-Jahren ergaben sich in der Bundesrepublik vor allem im Bereich der elterlichen Sorge entscheidende Neuerungen, die die Verantwortung sich trennender Elternpaare erheblich stärkten. Allein durch die mit dem Sorgerechtsgesetz von 1980 eingeführte neue Begrifflichkeit der elter-

lichen „Sorge“ anstelle von „elterlicher Gewalt“ wurde die Fürsorgefunktion der Eltern sowie die Pflicht beider zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder betont (Limbach & Willutzki, 2002; Parr, 2006).

Bisher bestand nach einer Scheidung zwar schon die Möglichkeit, sich über die Personensorge für das Kind zu einigen, was vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden musste (C. Schmidt et al., 2010). Das beinhaltete aber nur die Option, das Sorgerecht einvernehmlich auf einen Elternteil übertragen zu lassen, die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge bestand auch mit dem neuen Gesetz von 1980 noch nicht. Es wurde davon ausgegangen, dass Eltern nach dem Scheitern ihrer Ehe nicht in der Lage sind, ein konstruktives Zusammenwirken zugunsten der Versorgung und Erziehung ihres Kindes zu bewerkstelligen und Kinder überwiegend im elterlichen Konflikt instrumentalisiert würden (Coester, 1983), auch wenn Forschungsergebnisse das bereits widerlegten (Parr, 2006). Besonders Langzeitstudien aus den USA legten nahe, dass nach der elterlichen Trennung ungestörte Kontakte zu beiden Elternteilen sowie eine kooperative Zusammenarbeit beider Eltern für die gesunde Entwicklung eines Kindes förderlich sind, was durch die Rechtsform der gemeinsamen elterlichen Sorge am ehesten realisierbar erschien (Limbach & Willutzki, 2002; Wallerstein & Kelly, 1979).

Im Jahr 1982 schließlich brachte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches sich hierbei an einem psychologischen Sachverständigengutachten des namhaften Professors für Entwicklungspsychologie Fthenakis (1982) orientierte, eine historische Wende: Die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach einer Scheidung gemäß § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB a. F wurde als nicht vereinbar mit dem Grundrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (elterliche Pflicht und Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder) erklärt, wodurch erstmals die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern möglich wurde. Elterlicher Kooperation wurde der Vorrang vor Konfrontation eingeräumt, die elterliche Regelungskompetenz und -autonomie wurde stärker in den Vordergrund gerückt (Coester, 1992). Die systemische Sichtweise, nach der sich eine Familie durch eine Scheidung nicht auflöst, sondern sich lediglich neu organisiert (Fthenakis, Niesel, & Kunze, 1982), setzte sich auch in der Rechtspolitik durch und ließ den Erhalt beider Elternteile zu einem neuen Bezugspunkt für das Kindeswohl werden. Es wurde damit ein Paradigmenwechsel vollzogen, nämlich die Abwendung von der Bindungstheorie hin zur Systemtheorie (Kostka, 2004).

In den Folgejahren stellte die Regelung der gemeinsamen Sorge nach einer Scheidung jedoch meist noch eine Ausnahmerecheinung dar, da sie weder häufig von den Eltern beantragt noch von den Gerichten beschlossen wurde (Limbach, 1989). Es erhoben sich aus dem Bereich der Familienpsy-

chologie vermehrt die Stimmen, die eine systemische Betrachtungsweise der Nachscheidungsfamilie forderten, die Bedeutung der fortgesetzten Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern auch nach einer Scheidung betonten und sich damit für eine vermehrte Einsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge stark machten (Figdor, 1990; Fthenakis et al., 1982; Jopt, 1987). Dies minderte schließlich auch die anfängliche Skepsis aufseiten der Juristen, die schließlich die elterliche Einigung nach einer Scheidung als erstrebenswertes Ziel ansahen. Ein Beitrag des renommierten Familienrechtlers Coester auf dem Deutschen Familiengerichtstag von 1985 betonte die dem Kindeswohl zuträgliche Bedeutung einer elterlichen Einigung nach einer Trennung. Er sah die Justiz hier in der Pflicht, den Eltern eher intervenierende Hilfestellungen zur Konfliktbewältigung zu bieten, als den elterlichen Konflikt durch das selektive Gerichtssystem weiter anzuheizen (Coester, 1986). Die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1991 führte schließlich zu einer dieser Forderung entsprechenden engeren Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe: Es bestand nun in strittigen Sorgerechtsfragen die Möglichkeit, das Angebot einer Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung wahrzunehmen und gegebenenfalls einen Vorschlag zur künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln (Menne & Weber, 2011).

Diese sich immer weiter verbreitende Sichtweise, die Eltern mehr Eigenkompetenzen einräumte und elterliche Kooperation als anzustrebendes Ziel ansah, setzte sich zunehmend sowohl in der Bevölkerung als auch in der Justiz durch. So stieg im Laufe der 1980er- und 1990er-Jahre die Zahl der Paare, die auch nach der Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge beibehielten. Mitte der 1990er-Jahre lag deren Anzahl unter den Scheidungsparen bereits bei 19 Prozent in den alten Bundesländern, jedoch nur bei 9 Prozent in den neuen Bundesländern (Limbach & Willutzki, 2002). 1991 erklärte das Bundesverfassungsgericht schließlich die bisherige Rechtslage für nicht verheiratete Eltern auch dahingehend für verfassungswidrig, da es bis dahin nicht möglich gewesen war, die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder gemeinsam auszuüben (Balloff, 1993; C. Schmidt et al., 2010).

Obwohl es auch deutliche Gegenstimmen gab, die besonders vor einer richterlichen Zusprechung bzw. Zwangsanordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge und einer gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall warnten (Balloff, 1991; Balloff & Walter, 1991b), machte die Zunahme der gemeinsamen elterlichen Sorge schließlich den Weg frei für die bedeutendste Familienrechtsreform seit 1977, die Kindschaftsrechtsreform 1998. Die Reform brachte unter anderem die entscheidende Neuerung, dass seither die gemeinsame elterliche Sorge nach einer Scheidung als Regelfall automatisch weiter besteht und ein Sorgerechtsverfahren erst auf Antrag eines der beiden Eltern-

teile eingeleitet wird. Hiermit wurde die Entscheidungskompetenz über die Sorge für die gemeinsamen Kinder weitgehend den Eltern überlassen, eine gerichtliche Regelung erfolgt seither nur bei Uneinigkeit der Eltern. Im Regelfall prüft das Gericht nicht mehr, ob die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht (Salzgeber, 2011). Den Eltern steht ein Rechtsanspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung zu, um ihnen zu ermöglichen, einvernehmliche Regelungen für ihre Kinder zu treffen. Um die gemeinsame elterliche Sorge in der Praxis überhaupt leben zu können, bedeutet die elterliche Sorge außerdem seit der Reform nicht mehr die Entscheidungskompetenz in allen das Kind betreffenden Belangen, sondern lediglich in Fragen von erheblicher Bedeutung, wohingegen die Alltagssorge derjenige Elternteil innehat, bei dem sich das Kind für gewöhnlich aufhält (Limbach & Willutzki, 2002; Barbara Schwarz, 2011). Eheliche und nichteheliche Kinder wurden im Zuge der Reform rechtlich gleichgestellt, die Rechte der Kinder rückten insgesamt mehr in den Vordergrund (Coester-Waltjen, 2007).

Die Kindschaftsrechtsreform sollte ebenso wie die Reform der 1970er-Jahre ein neues verändertes Bewusstsein schaffen (W. Bergau, 1996), das Recht erhielt eine Innovations- und Gestaltungsfunktion (Eckert-Schirmer, 1996). Es wurde erhofft, dass das Makrosystem der Gesetzgebung nachhaltig auf das Bewusstsein und Handeln des Mikrosystems Familie wirkt (Kostka, 2004).

Die Neuerungen der Kindschaftsrechtsreform ergaben schließlich deutlich spürbare Veränderungen im Hinblick auf die Häufigkeit der elterlichen Sorge und die Familiengerichtsbarkeit: Die rechtstatsächliche Untersuchung von Proksch ergab, dass im Jahr 2000 in 66 Prozent der Scheidungsfälle die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten wurde (Proksch, 2000), im Jahr 2002 verblieb die gemeinsame Sorge bereits bei 84 Prozent der Scheidungspaare (Brings, 2011), im Jahr 2011 wurde schließlich in nur 6 Prozent der Eheverfahren überhaupt ein Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt und vom Gericht zugeteilt. Dabei wurde in gut einem Fünftel der vor Gericht beantragten Sorgerechtsregelungen das Sorgerecht wieder auf beide Eltern gemeinsam übertragen (Statistisches Bundesamt, 2012). Die gemeinsame elterliche Sorge ist somit zum weit überwiegenden Regelfall nach einer Scheidung geworden, die alleinige elterliche Sorge stellt mittlerweile eine seltene Ausnahmerecheinung dar. Die meisten Eltern regeln nun nach einer Trennung oder Scheidung sowohl den Aufenthalt als auch die Umgangskontakte ihrer Kinder selbst ohne gerichtliche Unterstützung.

Es war im Zuge der Reform angenommen worden, dass die Konflikte bei nicht miteinander verheirateten Eltern prozentual an den Familiengerichten zunehmen würden, da viele der ehemals Verheirateten aufgrund der automatisch bestehenden gemeinsamen Sorge nicht mehr um selbige streiten

mussten. Das hat sich nach Angaben von Praktikern aus der Familiengerichtsbarkeit nicht bestätigt, da sich Umgangskonflikte offenbar nach wie vor weit überwiegend unter getrennt lebenden, verheirateten oder geschiedenen Eltern abspielen. Salgo sieht dies darin begründet, dass seit dem neuen Sorgerechtsmodell der Reform von 1998 den Eltern nach einer Scheidung keine aktive, mit gerichtlichen Instanzen besprochene Auseinandersetzung und Zukunftsplanung – auch keine Umgangsplanung – für die Kinder mehr abverlangt wird (Salgo, 2008). Verfahren zur Regelung der Umgangskontakte mit dem Kind haben insgesamt seit der Reform sogar leicht zugenommen, sodass diese prozentual nun wesentlich häufiger vor Gericht behandelt werden als noch vor einigen Jahren (Menne & Weber, 2011), was jedoch auch an einer neuen Vätergeneration liegen kann, die sich auch nach der Trennung aktiver in den Alltag ihrer Kinder einbringen möchte.

Es zeigte sich im Verlauf der Jahre in der Praxis in einigen Bereichen weiterer Handlungsbedarf: Das Recht auf Beratung wurde von den Eltern nur wenig in Anspruch genommen, die Beratungsangebote zeigten im Bestreben um Einvernehmen häufig nur wenig Erfolg. Weiterhin wurde deutlich, dass die in strittigen Sorgerechtsfällen involvierten Professionen nur wenig miteinander vernetzt waren, was die jeweiligen Bemühungen oft ineffektiv erscheinen ließ. Als besonders negativ galt jedoch der Zeitfaktor: Nach Eingang des Antrags eines der beiden Elternteile geschah oft lange Zeit nur wenig, da das Familiengericht zunächst auf eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes wartete. War das Verfahren einmal angelaufen, wurde der elterliche Konflikt häufig in langatmigen und übertrieben dargestellten anwaltlichen Schriftsätzen verstärkt und geschürt (Grabow, 2011).

Diese Einschränkungen führten oftmals dazu, dass die angestrebte Elterneinigung nicht erreicht werden konnte und eine aufgrund der Neuerungen der Kindschaftsrechtsreform geringer werdende Menge an Sorgerechtsfällen, die überhaupt noch vor Gericht verhandelt wurden, dennoch eine beträchtliche Anzahl an Fachkräften band. In der Praxis bildeten sich daraufhin zunehmend neue Herangehensweisen heraus, die sich insbesondere an einem Vorreitermodell, dem bereits 1993 entwickelten „Cochemer Modell“, orientierten. Hierbei handelte es sich um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräfte: Familienrichter, Rechtsanwälte, psychologische Sachverständige, Verfahrensbeistände (damals: Verfahrenspfleger), Jugendamt, Beratungsstelle sowie weitere in Einzelfällen Beteiligte, wie z. B. Mediatoren. Diese strebten als übergeordnetes Ziel die Einigung der Eltern und damit die Beibehaltung der elterlichen Verantwortung an, um dem Kind auch weiterhin die Bindungen zu beiden Elternteilen zu ermöglichen (Füchsle-Voigt, 2012). Dem zugrunde liegt die Erkenntnis, dass durch das herkömmliche Rollenverständnis

der einzelnen beteiligten Professionen die Konflikte der Eltern verschärft werden können (Johnston, 2002), weshalb gemäß der Cochemer Praxis ein neues Rollenverständnis der Beteiligten für notwendig erachtet wird.

Die Grundzüge des Cochemer Modells beinhalteten eine Beschleunigung des Verfahrens in Kindschaftssachen, indem das Gericht sich verpflichtete, innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang einen ersten Termin festzusetzen. Sowohl die Rechtsanwälte als auch die Mitarbeiter des Jugendamts verzichteten auf ausführliche schriftliche Berichte, sondern stellten die jeweiligen Standpunkte und Einschätzungen ausführlich mündlich in der ersten Verhandlung vor. Kam es in diesem ersten Termin zu keiner einvernehmlichen Regelung, wurden die Eltern an eine Beratungsstelle weitergeleitet. Konnte hier wiederum keine Einigung gefunden werden, wurde eine lösungsorientierte Begutachtung angeregt, in welcher der Sachverständige sich ebenfalls um eine gemeinsame Lösungsfindung mit den Eltern bemühte. Erst wenn diese Intervention ebenfalls nicht zu einer elterlichen Einigung führte, kam es zu einem gerichtlichen Beschluss (Rudolph, 2007).

Es entstanden schließlich deutschlandweit weitere Modelle der Gerichtspraxis, die sich in Teilen am Cochemer Modell orientierten bzw. diesem ähnelten (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung, 2010; Salzgeber & Haase, 1996; Wagner, 2012), und mittlerweile auch über die deutschen Landesgrenzen hinaus praktiziert werden (Banholzer, Diehl, Heierli, Klein, & Schweighauser, 2012).

Schließlich wurden trotz zahlreicher Gegenstimmen (Flügge, 2008a; Kostka, 2004; Salgo, 2008) Elemente des Cochemer Modells in der im September 2009 in Kraft getretenen FamFG-Reform (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) als Gesetz festgehalten. Die Überzeugung, dass eine einvernehmliche und gütliche Lösung dem Kindeswohl in jedem Fall zuträglicher ist als ein gerichtlicher Beschluss, der zwangsläufig zu Gewinnern und Verlierern führt, setzte sich auch beim Gesetzgeber durch (Willutzki, 2009). Das Gericht soll nun gemäß § 156 Abs. 1 FamFG in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Hierfür stehen ihm diverse Instrumentarien zur Verfügung, welche zum Teil außergerichtlich, jedoch vom Gericht angeordnet, zum Teil direkt vom Gericht aus erfolgen (ausführlicher hierzu in Kapitel 5.2).

Das FamFG ersetzte das frühere Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und in Teilen auch die Zivilprozessordnung (ZPO). Hierin wird für Verfahren in Kindschaftssachen die Zusammenarbeit